OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152757/2/DM

Datum:
Linz, 8. Februar 2021

# I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerden (vom 24.6.2020 und vom 24.7.2020) der G GmbH, x, A, vertreten durch H Rechtsanwälte, x, T, gegen den am 27.5.2020 mündlich verkündeten Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Ansfelden, GZ: Bau 2000962 Krö, (schriftliche Ausfertigung vom 15.7.2020) betreffend einen baupolizeilichen Auftrag gemäß § 49 Oö. BauO 1994

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde vom 24.6.2020 wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der Beseitigungsauftrag binnen vier Wochen ab Zustellung dieser Entscheidung zu erfüllen ist.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s:

I. Die Beschwerde vom 24.7.2020 wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Im Rahmen eines Lokalaugenscheins am Grundstück Nr. x, KG A, verkündete die Baubehörde gegenüber der Beschwerdeführerin (kurz. Bf) einen mündlichen Bescheid mit folgendem Spruch:

„Gemäß § 49 Abs. 1 Oö BauO 1994 LGBl. Nr. 66/1994 idF. LGBl. Nr. 44/2019 wird Ihnen wegen Widerspruchs zum Bebauungsplan Nr. x der Stadtgemeinde A, namentlich „BETRIEBSBAUGEBIET L“, durch Überbauung der Straßenfluchtlinie und aufgrund der ausschließlich verordneten und sohin zulässigen Lärmschutzmaßnahme in Form eines Erdwalles aufgetragen binnen einer Frist von 4 Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides die vorgenommenen Baumaßnahmen, welche wie folgt beschrieben werden:

- Bohrlöcher Nr. 2 u. Nr. 3
- Eingeführte Stahlrohre, welche zur Ausmantelung der Erdbohrungen dienen, in Bohrlöcher Nr. 2 u. Nr. 3
- Eingebrachte geflochtene Stahlkörbe in Bohrlöcher Nr. 2

alle auf Grundstück Nr. x, KG A, zu beseitigen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen (= Rückbau). Die genauer Lage der bereits getätigten Erdbohrungen einschließlich der oben aufgezählten eingebrachten Elemente sind aus untenstehender Grafik zu entnehmen und umfassen die Steher Nr. 2 und Nr. 3.
[Grafik]
Zusätzlich werden die zu beseitigenden baulichen Maßnahmen mittels folgender Fotodokumentation belegt, welche Bestandteil des Spruchs ist.
[2 Fotos]“

Die anwesenden Parteien wurden gemäß § 62 Abs. 3 AVG über ihr Recht belehrt, spätestens drei Tage nach der Verkündung eine schriftliche Ausfertigung des mündlich verkündeten Bescheides zu verlangen. Die Bf verlangte durch ihre Vertreter eine schriftliche Ausfertigung.

2. Mit Eingabe vom 24.6.2020 brachte die Bf Beschwerde gegen den mündlich verkündeten Bescheid vom 27.5.2020 ein.

3. Mit Bescheid der Baubehörde vom 15.7.2020 wurde der am 27.5.2020 mündlich verkündete Bescheid ausgefertigt und der Bf zugestellt.

4. Dagegen erhob die Bf die mit 24.7.2020 datierte Beschwerde.

5. Mit Vorlageschreiben vom 5.8.2020, eingelangt am 10.8.2020, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

## II. Festgestellter Sachverhalt:

Auf dem Grundstück Nr. x, KG A, wurden in den ersten Monaten des Jahres 2020 entlang der Zeughausstraße im Bereich des angrenzenden Grundstücks Nr. x, KG A, im Zuge der geplanten Errichtung einer Lärmschutzwand folgende Baumaßnahmen durchgeführt:

- Bohrlöcher Nr. 2 u. Nr. 3
- Eingeführte Stahlrohre, welche zur Ausmantelung der Erdbohrungen dienen, in Bohrlöcher Nr. 2 u. Nr. 3
- Eingebrachte geflochtene Stahlkörbe in Bohrlöcher Nr. 2

[Niederschrift der Baubehörde vom 27.5.2020, ON 16 des Behördenaktes; Einreichplan Lärmschutzwand Zeughausstraße vom 24.4.2020, ON 14 des Behördenaktes]

## III. Beweiswürdigung:

Der hier entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt, konkret aus den in den eckigen Klammern angeführten Beweismitteln.

Von der Durchführung einer Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG ungeachtet eines Parteiantrages abgesehen werden, da von vornherein absehbar war, dass die mündliche Erörterung nichts zur Ermittlung der materiellen Wahrheit beitragen konnte. Eine hinreichende Klärung des Sachverhalts liegt schon aufgrund der Aktenlage vor (vgl. VwGH 3.10.2017, Ra 2016/07/0002). Der Sachverhalt wird von der Bf auch nicht bestritten. Sie führt lediglich aus, dass die die beschwerdegegenständlichen Baumaßnahmen betreffende Lärmschutzwand entlang der Zeughausstraße bereits mit Bauanzeige vom 28.11.2019 (Bauakt 1902787 Krö/Sa) und der dazu vorgelegten Plandarstellung Geounit GZ x ausreichend beschrieben und dargestellt sei. Es liege eine vollständige und ordnungsgemäß belegte Bauanzeige vor. Dies stellt eine Rechtsfrage dar, die in einem weiteren Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu LVwG-152665 (Entscheidung vom 2.12.2020, LVwG-152665/2/DM) behandelt wurde. In dieser Entscheidung gelangte das Landesverwaltungsgericht zum Ergebnis, dass die Untersagung der angezeigten Errichtung der (auch hier maßgeblichen) Lärmschutzwand zu Recht erfolgte. Ein Baukonsens liegt daher für die gegenständlichen Baumaßnahmen nicht vor.

Zu den hinsichtlich der Sach- und Rechtslage vergleichbaren Beschwerdefällen vom 7.3.2016, LVwG-150732/12/DM/FE und LVwG-150733/12/DM/FE, wird hingewiesen. Dazu wurde auch eine mündliche Verhandlung durchgeführt.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Zu Spruchpunkt A.:

1. Gemäß § 49 Abs. 1 Oö. BauO 1994 hat die Baubehörde, wenn sie feststellt, dass eine bewilligungspflichtige bauliche Anlage ohne Baubewilligung ausgeführt wird oder bereits ausgeführt wurde, - unabhängig von § 41 – dem Eigentümer der baulichen Anlage mit Bescheid aufzutragen, entweder nachträglich innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist die Baubewilligung zu beantragen oder die bauliche Anlage innerhalb einer weiters festzusetzenden angemessenen Frist zu beseitigen und gegebenenfalls den vorigen Zustand wiederherzustellen. Die Möglichkeit, nachträglich die Baubewilligung zu beantragen, ist dann nicht einzuräumen, wenn nach der maßgeblichen Rechtslage eine Baubewilligung nicht erteilt werden kann.

Gemäß § 49 Abs. 6 leg.cit. hat die Baubehörde, wenn sie feststellt, dass eine baubehördlich nicht bewilligungspflichtige bauliche Anlage nicht entsprechend den für sie geltenden bau- oder raumordnungsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere jenen des Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans, ausgeführt wird oder bereits ausgeführt wurde, dem Eigentümer mit Bescheid die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist aufzutragen.

2. Bei den beschwerdegegenständlichen Erdbohrungen samt Ausmantelung und eingebrachter Stahlkörbe handelt es sich – isoliert betrachtet - um gemäß §§ 24f Oö. BauO 1994 bewilligungs- und anzeigefreie bauliche Anlagen. Gesamthaft betrachtet handelt es sich um den Beginn der Ausführung der von der Bf beabsichtigten Errichtung einer gemäß § 25 Abs. 1 Z 15 leg.cit. angezeigten Lärmschutzwand. Einen Baukonsens dafür gibt es entgegen den Ausführungen der Bf nicht (die Bf verweist auf eine Bauanzeige vom 28.11.2019, Bauakt 1902787 Krö/Sa). Diesbezüglich wird auf die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ergangene Entscheidung vom 2.12.2020, LVwG-152665/2/DM, verwiesen.

3. Der hier rechtswirksame Bebauungsplan Nr. x „Betriebsbaugebiet L“, beschlossen im Gemeinderat der Stadtgemeinde Ansfelden am 11.5.2000, aufsichtsbehördlich genehmigt mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 7.6.2000, kundgemacht durch Anschlag an der Amtstafel in der Zeit von 14.6.2000 bis 30.6.2000, sieht für die vom Planungsgebiet erfassten Grundstücke entlang der Schwallstraße und der Zeughausstraße einen Erdwall an den jeweiligen

Grundstücksgrenzen hin zu den genannten Straßen vor. In den Erläuterungen zum Bebauungsplan wird dazu Folgendes festgehalten:

„15. Lärmschutz:
Der planlich dargestellte Lärmschutzwall ist mindestens 4,50 m hoch und mit heimischen, standortgerechten Sträuchern/Bodendeckern bepflanzt auszuführen.
Die notwendigen lärmschutztechnischen Maßnahmen sind auf Kosten der Grundeigentümer zu errichten und zu erhalten, auf deren Grundstücken der Lärmschutzwall planlich festgelegt ist."

Auf den Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 12.6.2018, E 774/2018-12, zum hier maßgeblichen Bebauungsplan wird hingewiesen.

Die beschwerdegegenständlichen Baumaßnahmen widersprechen den Regelungen des hier rechtswirksamen Bebauungsplanes, der im Bereich der gesetzten Baumaßnahmen einen Erdwall mit Bepflanzung vorsieht.

Auf das übrige Beschwerdevorbringen der Bf ist bereits in der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 2.12.2020, LVwG-152665/2/DM, eingegangen worden, auf die verwiesen wird. Weitere Ausführungen dazu bedarf es nicht.

Es ist spruchgemäß zu entscheiden.

Zu Spruchpunkt B.:
Die Beschwerde vom 24.7.2020 ist zurückzuweisen, da das Recht, ein Rechtsmittel gegen den mündlich verkündeten Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Ansfelden vom 27.5.2020 zu erheben, mit der Beschwerdeerhebung vom 24.6.2020 konsumiert war und nach erfolgter Zustellung der Ausfertigung nicht noch einmal ausgeübt werden kann [Hengstschläger/Leeb, AVG § 62 (Stand 1.7.2005, rdb.at) Rz 30].

Es ist spruchgemäß zu entscheiden.

V. Zu A.II. und B.II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Es wird insbesondere auf die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 29.9.2016, Ra 2016/05/0078 und vom 23.11.2016, Ra 2016/05/0078, hingewiesen, mit denen die Revisionen der U GmbH gegen die Erkenntnisse des Landesverwaltungsgerichts vom 7.3.2016 mangels grundsätzlicher Rechtsfrage

abgewiesen und die diesbezüglichen Anträge auf Wiederaufnahme zurückgewiesen wurden. Ebenso wird auf die in dieser Angelegenheit bereits ergangenen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes vom 25.9.2018, Ra 2018/05/0229 und vom 20.11.2018, Ra 2018/05/0260, hingewiesen, mit denen die Revisionen der Bf jeweils zurückgewiesen wurden.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter